

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Ortszeit
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Bundesrecht.
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

M 185.

Mittwoch, 14. Juni 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiser Postamtsstamms vierfachlich 20 Pf., monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voran zu bezahlen; eine Obole für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Monaten wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Silben) 20 Pf.; Drucksatz 15 Pf.; getrennter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Vermülliger Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, wenn die Klage eingezogen werden muss, aber der Auftraggeber in Kontos genügt. Belehrungs- und Erklärfest: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Belehrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlog: Baumer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Orlitzky, Riesa.

Verordnung zur Vereinfachung der Besichtigung.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung zur Vereinfachung der Besichtigung vom 31. Mai 1916 — R.G.V. S. 433 — wird bestimmt:

§ 1.

Den Gastwirtschaften (§ 1) stehen Kaufwirtschaften sowie Privatpensionen und Privatmittagstische gleich.

§ 2.

Die Befugnis, Ausnahmen für den einzelnen Fall (§ 8 Abs. 2) zu gestatten, wird den Kreishauptmannschaften übertragen. Ausnahmen sollen nur aus ganz besonderen Gründen im Einzelfall gemacht werden.

II.

Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Butter in Gastwirtschaften usw. vom 24. März 1916 — Sachs. Staatszeitung Nr. 70 — erhält folgende Fassung:

Nur an feierlichen Tagen (§ 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 — R.G.V. S. 714) ist die Verabfolgung von Butter an die Gäste gestattet, sofern sie nach § 8 der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1916 — R.G.V. S. 433 — überhaupt gestattet ist.

Dresden, am 7. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

788-II B Ia

Die Direktion der Königlichen Landesversorgungsanstalt für Blinde und Schwachsinnige zu Chemnitz hat der untergeordneten Kreishauptmannschaft gegenüber ihren Dank für die ihr von Bezirkssverbänden, Städten, Kirchen- und Landgemeinden des heiligen Regierungsbereichs auch im vergangenen Jahre ausgegangenen Beiträge zum Unterstützungs-fonds für entlassene Blinde ausgedrückt.

Die Kreishauptmannschaft bringt dies gern zur öffentlichen Kenntnis. Den Obrigkeitseiten und Gemeinden wird dabei warm empfohlen, zur Mithilfe bei dem Liebeswerk auch fernherweit sich bereit zu lassen.

Bauzen, am 10. Juni 1916.

Königliche Kreishauptmannschaft.

2834

Regelung des Kleinverkaufs von Fleisch an die Verbraucher.

§ 8 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1916 wird für diese Woche dahin abgeändert, daß außer Mittwochs und Sonnabends auch Donnerstag in den festgesetzten Fleischverkäufern für die Abgabe des angemeldeten Fleisches geöffnet zu halten sind.

Großenhain, am 13. Juni 1916.

F II. Der kommunalverband.

Spiritus.

Zur Durchführung der Vorschriften der Reichsbranntweinstelle vom Mai 1916 wird für das Gebiet der Stadtgemeinde Riesa folgendes angeordnet:

§ 1.

Haushaltungsortstände, deren Jahresinkommen den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt, können gegen Bezugsmarken Spiritus zum Preise von 55 Pf. das Liter zu Koch- und Beleuchtungszwecken erhalten, wenn sie für andere Koch- und Beleuchtungszwecke (Gas, Elektricität) erforderliche Einrichtungen nicht besitzen.

Personen, die den Spiritus zum Zwecke der Gesundheitspflege (z. B. Massage) benötigen, können gleichfalls zum gleichen Preise gegen Bezugsmarke Spiritus erhalten.

Die Bezugsmarke gewährt kein Recht auf Spiritusbezug.

§ 2.

Anträge auf Gewährung von Bezugsmarken sind mündlich in der Polizeiwache nach folgender Ordnung zu stellen:

Freitag, den 16. Juni, vormittags 8—12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr

von den Personen mit den Anfangsbuchstaben A—P.

Sonnabend, den 17. Juni, vormittags 8—12 von den Personen mit den Anfangsbuchstaben Q bis Z.

§ 3.

Minderbemittelte Personen (§ 1 Absatz 1) haben bei der Antragstellung als Unterlagen vorzulegen:

1. die Bratmarkenausweiskarte,
2. den diesjährigen Steuerzettel,
3. eine Becheinigung ihres Hausherrn oder seines Stellvertreters, daß sie weder Gas noch elektrische Einrichtungen zum Kochen und Wärmen besitzen.

§ 4.

Personen, die Spiritus zum Zwecke der Gesundheitspflege benötigen, haben hierfür, insbesondere durch Vorlegung einer Bescheinigung des Arztes, den Nachweis zu erbringen.

§ 5.

Die Aushändigung der Bezugsmarken erfolgt, um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, nicht sogleich. Die Tage der Aushändigung der Bezugsmarken sowie die Spiritusverkaufsstellen werden alsbald bekanntgegeben.

Der Verkauf von Spiritus erfolgt nur gegen Hergabe der Bezugsmarken.

§ 6.

Wer den Bestimmungen der Bekanntmachung vorläufig widerspricht, hat zu gewärtigen, daß er eine Bezugskarte nicht mehr erhält. Überdies sind Zwiderhandlungen

reichen will. — Eins tut hier aber besonders not, die größte Einschränkung des Fleischverbrauchs! Es werden große Mengen von Fleisch für unsere Truppen gebraucht und je größer hier die Anforderungen sind, desto mehr muß sich die Zivilbevölkerung einschränken. Dazu kommt, daß die Abnahme des Schweinebestandes im Deutschen Reich, die naturgemäß immer im Sommer stattfindet, bedeutend weniger Schlachtungen zuläßt und aus der verminderter Rindviehbestand legt uns die Pflicht auf, sparsam mit dem Verbrauch von Rindvieh umzugehen. Eine zu zeitige Abschlachtung von unreitem Vieh bedeutet eine schwere wirtschaftliche Schädigung. Je schlachtreicher ein Tier wird, desto mehr erfüllt es seinen Zweck. Ein schweres Schwein läßt bedeutend mehr Fleisch als ein unreites und die Fett-erzeugung steht heute im Vordergrunde. Ein heute noch nicht angeflecktes Kind kann in wenigen Wochen durch gutes Futter zu einem schlachtreichen Tiere herangefüttert werden. Das wollen wir bedenken und uns die Wohnung

zurufen, sparen an Fleisch und warten auf bessere Zeiten, die nicht mehr allzu fern liegen. Gerade im Königreich Sachsen, das aus klimatischen Gründen weniger zur Viehzucht geeignet ist als alle anderen deutschen Bundesstaaten, muß darauf Bedacht genommen werden, den Rindviehbestand und mit ihm das Jungvieh und die Wildsau einzuführen, damit nicht durch die zu zeitige oder ungewöhnliche Abschlachtung die Erzeugung von Milch und Butter und die Zukunft des Rindviehbestandes beeinträchtigt werden. Einem jeden Landwirt erlaubt aber unter diesen Umständen die Pflicht, alles schlachtreiche und entbehlische Vieh der Schlachtbank aufzuführen zu lassen. Das ist die einzige Möglichkeit, um einer Enteignung aus dem Wege zu geben!

— Zur Vermeldung von unliebsamen Weiterungen weist die Heeresverwaltung darauf hin, daß Telegramme von oder an Militärbehörden nur dann gebührend sind, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die in reinen Dienst-

Viertliches und Sächsisches.

Riesa, den 14. Juni 1916.

— So über die Ernte aussicht und den Fleischverbrauch äußert sich der Vorsitzende des Fleischhandelsverbandes für das Königreich Sachsen, Dozent Dr. Müller-Benhard in folgender interessanter Weise: Die Aussichten auf die Getreideernte sind recht gut, haben doch die tatsächlich erfolgten Niederschläge alle Sorgen hinweggeschwunden. Und sind auch in manchen Gegenden Wasser- und Vogelschäden zu verzeichnen gewesen, so will das nichts bedeuten gegenüber dem unerträlichen Gewinn, den die Wassermengen gebracht haben. Und gesetzt den Fall, es würde bald noch eine Trockenperiode eintreten, so wäre diese nicht unstande, ähnliche Schäden herbeizuführen, wie im vorigen Jahre. Ein sparsames Haushalten ist natürlich weiter geboten und jeder muß seine persönliche Freiheit unterordnen den Zielen, die das siegreiche Deutschland nach dem Kriege er-

nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

b.

Soweit die hierfür bestimmte sehr geringe Menge reicht, kann in einigen noch bekannt zu gehenden Verkaufsstellen Spiritus ohne Bezugsmarke von jedermann zum Preise von 1 M. 50 Pf. für das Liter bezogen werden.

Riesa, den 13. Juni 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

End.

Kriegsfamilienunterstützung.

Die nächste Auszahlung findet

Freitag, den 10. Juni 1916

statt und zwar:

für die Inhaber der Nummern 1—350 von vorm. 7—9 Uhr.

351—700 " " 9—11 " und

701—1070 " " 11—1 "

Für den übrigen Verkehr ist die Stadtverwaltung an diesem Tage geschlossen.

Jede Veränderung ist sofort zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juni 1916.

b.

Bekanntmachung, die Abgabe von Altgummi, Gummibällen und Regeneraten in der Stadt Riesa betreffend.

Durch die Bekanntmachung Nr. 2354/1, 16 K. R. A. betreffend die Beschlagnahme und Verhandlung von Altgummi, Gummibällen und Regeneraten vom 1. April 1916, sind familiäre Altgummibälle und Gummibälle — mit allerlei Ausnahmen von Gegenständen, die sich noch im Gebrauch befinden — beschlagab.

Meldepflichtig und beschlagab sind Vorräte von mehr als 1 kg.

Wir haben in unserem Stadtbauamt — Rathaus, Zimmer Nr. 15 — eine Sammelleiste für die beschlagabnahmen Gegenstände errichtet und werden von hier aus die Weitergabe an die von der Rautendamm-Abrechnungsstelle Berlin mit der Sammlung im Königreich Sachsen bestimmte Stelle, die Fa. Fr. Walter Müller in Dresden, Leipzigerstraße 8, veranlassen.

An die Einwohnerschaft Riesas richten wir die Aufforderung, die fast in jedem Handel, in jedem landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe vorhandenen Vorräte (z. B. unbrauchbare Gummibälle, Fahrradreifen, Fahrradschlüsse, Gartenschläuche, Pumpenkappen und andere Gummivarene aller Art) an die genannte Sammelleiste, die zu diesem Zweck vorm. von 8 bis 1 Uhr geöffnet gehalten wird, baldigst abzuliefern.

Es werden dasselbe auch Vorräte unter 1 kg angenommen.

Die abgelieferten Vorräte sind, soweit sie nicht unter Berücksichtigung der Verordnung zur Verfügung gestellt werden, nach den von den Stellvert. Generalkommandos XII und XIX unter dem 1. April 1916 festgelegten Höchstpreisen von der Fa. Müller in Dresden zu bezahlen. Vorsicht durch und kann jedoch nicht erfolgen.

Wer Bezahlung beansprucht, bat die Vorräte verhandlungsfähig mit genauer Angabe des Namens, des Wohnortes, der Straße und der Hausnummer an uns abzugeben. Die Lieferung des für den übergebenen Gummi zu zahlenden Preises erfolgt direkt durch die Fa. Müller in Dresden.

Wir rüsten auf den mit der Sammlung verbundenen hohen vaterländischen Zweck bitten wir um recht reichliche Lieferung der vorhandenen Vorräte.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juni 1916.

b.

Sammlung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnikel betr.

Wir sind ermächtigt, bekannt zu geben, daß auch fernerhin freiwillig angebotene Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnikel nach den Bestimmungen der Verordnung M 3231/10, 15. K. R. A. gegen Bezahlung angenommen werden.

Die Entgegennahme erfolgt nach wie vor in unserem Stadtbauamt, Rathaus,

Zimmer Nr. 15, von vormittags 8 bis 1 Uhr.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juni 1916.

b.

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 15. Juni 1916, vormittags von 11 bis 1 Uhr und nachmittags von 5—7 Uhr kommt im Grundstück Weistraße 14 zum Verkauf: Rindfleisch im eigenen Saft ohne Knochen in Büchsen, 1 Büchse 220 Mark, 240 g Fleischmarken; dänische Eier zu 21 Pf.; Leidenschaft, 1 Doz. 75 Pf. Die Eier werden vor dem Verkauf durchgekocht. Lebensmittelkontrollkarten sind vorgelegen. Leere Konservebüchsen werden angenommen.

Gröba, Elbe, 14. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Einzlagenzinsfuß 3 1/2 %

Strenge Geheimhaltung.

Kostenlose Übertragung auswärtig angelegter Gelder.

Unentgeltliche Ausbewahrung und Verwahrung von Wertpapieren.

Einzlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Geschäftszeit: Werktag 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.